

**Informationsbroschüre für
Neulehrerinnen und Neulehrer
an allgemeinbildenden Pflichtschulen**



Impressum

Bildungsdirektion für Tirol
Heiliggeiststraße 7
6020 Innsbruck
office@bildung-tirol.gv.at
www.bildung-tirol.gv.at

Copyright und Haftung:

Auszugsweiser Abdruck ist nur mit Quellenangabe gestattet, alle sonstigen Rechte sind ohne schriftliche Zustimmung des Medieninhabers unzulässig.

Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in dieser Publikation trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung ausgeschlossen ist. Rechtausführungen stellen die unverbindliche Meinung der Autorin/des Autors dar und können der Rechtsprechung der unabhängigen Gerichte keinesfalls vorgeifen.

Wir haben mit großer Sorgfalt an dieser Broschüre gearbeitet. Trotzdem kann keine Haftung für eventuelle Fehler übernommen werden. Rückmeldungen zu vorliegender Publikation übermitteln Sie bitte an office@bildung-tirol.gv.at.

Stand: Juni 2026

Inhalt

Vorwort des Bildungsministers	5
Vorwort der Bildungsdirektion für Tirol	6
Bildungsdirektion für Tirol	7
Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner in den Bildungsregionen	8
Außenstellen Abteilung Personal Pflichtschulen.....	8
Abteilung Personal Pflichtschulen	9
Pädagogischer Bereich.....	9
Dienstrecht für das Entlohnungsschema „Pädagogischer Dienst“ (pd)	10
Aufgaben der Vertragslehrperson	10
Einführende Lehrveranstaltungen.....	10
Versicherung	11
Induktionsphase	11
Mentorinnen und Mentoren.....	11
Ausbildungsphase.....	12
Pädagogisch-praktische Studien (Schulpraxis im Rahmen des Studiums).....	12
Fortbildungsverpflichtung.....	13
Meldepflichten	13
Ferien und Urlaub.....	13
Verwendungsbezeichnung.....	13
Monatsentgelt.....	14
Dienstzulagen	14
Fächervergütung.....	15
EDV-Anwendungen: Portal Tirol	16
Bezugsnachweis.....	16
Administrativen Aufgaben: Anträge und Formulare	17
Pendlerpauschale	18

Abteilung Budget und Wirtschaft.....	19
Schulische Tagesbetreuung – Ganztagschulen.....	20
Schule und Datenschutz	21
Information zum Schulrecht	22
Abteilung Recht	23

Vorwort des Bildungsministers

Liebe Lehrerinnen und Lehrer,

es erfüllt mich mit Freude und Stolz, dass Sie sich entschieden haben, diesen wertvollen Beruf zu ergreifen. Sie haben mit diesem einen der herausforderndsten und zugleich schönsten aller Berufe gewählt. Für mich sind die pädagogischen Berufe die wichtigsten unseres Landes, denn sie prägen mehr als alle anderen unsere Zukunft. Herzlichen Glückwunsch zu dieser Entscheidung!



Jede neue Lehrkraft ist ein Gewinn für unsere Kinder und Jugendlichen, denn Sie alle tragen maßgeblich zu einer guten Bildungslaufbahn und somit zu einem gelingenden Leben der Schülerinnen und Schüler bei. Sie gestalten Zukunft, denn Sie begleiten und unterstützen die Gesellschaft von morgen. Ihre Expertise und Kreativität sind dabei von zentraler Bedeutung, um alle Schülerinnen und Schüler zu befähigen, ihr Leben selbstbestimmt zu gestalten und das Leben ihrer Mitmenschen zu bereichern. Als Minister ist es mir ein Anliegen, ein offenes Ohr für alle Lehrerinnen und Lehrer zu haben.

Damit die ersten Monate in Ihrem neuen, verantwortungsvollen Aufgabenbereich erfolgreich verlaufen, hat Ihre Bildungsdirektion in einer Informationsbroschüre das Wichtigste rund um den Einstieg für Sie gesammelt: vom Dienstrecht über Erlässe bis zur Schulautonomie.

Sollten nach dem Lesen Fragen offenbleiben, wenden Sie sich bitte gerne an die genannten Ansprechpersonen Ihrer Bildungsdirektion und Ihrer Bildungsregion.

Ich wünsche Ihnen viel Freude an der Arbeit mit den Kindern und Jugendlichen und bedanke mich herzlich für Ihr Engagement!

A handwritten signature in black ink, which appears to read 'C. Wiederkehr'.

Christoph Wiederkehr, MA
Bundesminister für Bildung

Vorwort der Bildungsdirektion für Tirol

Geschätzte Pädagoginnen und Pädagogen,

wir und die gesamte Bildungsdirektion für Tirol heißen Sie im Tiroler Schuldienst herzlich willkommen!

Der Landesschulrat für Tirol und die Abteilung Bildung des Amtes der Tiroler Landesregierung sind seit 01. Jänner 2019 in einer neuen Bund-Länder-Mischbehörde zusammengeführt. Die zentrale Aufgabe der Bildungsdirektion liegt darin, qualitätsvolle und zukunftsfähige formale Bildung in Tirol zu gestalten, den Schulen ein hochwertiges Service zu bieten und Ihnen und allen Partnerinnen und Partnern im Tiroler Bildungsbereich ein verlässliches Gegenüber zu sein.

Um Ihnen den Einstieg in den Schulalltag zu erleichtern, bietet die vorliegende Broschüre einen komprimierten Überblick über wichtige dienst- und besoldungsrechtliche Regelungen sowie Informationen zu den Anwendungen im Portal Tirol, zu Dienstreisen und zum Fort- und Weiterbildungsprogramm.

Es ist uns wichtig, Sie mit dieser Handreichung möglichst umfassend zu informieren, um eine gute und konstruktive Zusammenarbeit im Sinne der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen, die wir in einer für sie sehr prägenden Zeit begleiten dürfen, zu gewährleisten. Selbstverständlich stehen Ihnen bei Fragen auch die Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner der Bildungsregionen zur Verfügung. Die Kontaktdaten finden Sie auf Seite 7.

Wir hoffen, dass Ihnen die Broschüre eine Orientierungshilfe sein wird und wünschen Ihnen für Ihre wertvolle pädagogische Tätigkeit alles Gute, viel Freude und Erfolg!

Landesrätin MMag.^aDr.ⁱⁿ Cornelia Hagele
Präsidentin der Bildungsdirektion für Tirol



Mag. Christian Jesacher
Stv. Bildungsdirektor



Fotos: Land Tirol, Bildungsdirektion für Tirol

Bildungsdirektion für Tirol

Die **Bildungsdirektion** für Tirol vollzieht seit 01.01.2019 das gesamte Schulrecht. Dazu zählen die Qualitätssicherung, die Schulaufsicht sowie das Bildungscontrolling. Das Dienstrecht der Bundes- und Landeslehrpersonen für öffentliche Schulen sowie das Dienst- und Personalvertretungsrecht der sonstigen Bundesbediensteten an öffentlichen Schulen zählen zu den weiteren Aufgaben. Die Leitung der Bildungsdirektion für Tirol obliegt derzeit dem stellvertretenden Bildungsdirektor und Präsidialleiter, Herrn **Mag. Christian Jesacher**.

Der **Präsidialbereich** umfasst rechtliche, budgetäre und organisatorische Aufgaben im Tiroler Bildungswesen. Dazu zählt auch die gesamte Personalverwaltung der Landes- und Bundeslehrpersonen. Die Schulpsychologie und der schulärztliche Dienst sind ebenfalls im Präsidialbereich angesiedelt. Leiter des Präsidialbereichs und damit Stellvertreter des Bildungsdirektors ist **Mag. Christian Jesacher**.

Der **Pädagogische Dienst** ist für die Ausrichtung des Bildungs- und Betreuungsangebotes auf den Bedarf der drei Bildungsregionen in Tirol verantwortlich. **Mag. Christian Biendl, MSc**, ist der Leiter des Pädagogischen Dienstes, zu dessen Aufgaben zählen unter anderem das Qualitätsmanagement, die Mitarbeit am Bildungscontrolling und die Mitwirkung an der Personalplanung. In diesem Bereich sind darüber hinaus die Aufgaben des Fachbereichs Inklusion, Diversität und Sonderpädagogik (kurz: FIDS) angesiedelt. Ein Fachstab unterstützt die Leitung des Bereichs Pädagogischer Dienst in sämtlichen Planungs- und Steuerungsangelegenheiten, bei der Umsetzung bildungspolitischer Reform- und Entwicklungsvorhaben sowie bei der Sicherstellung und schulartenspezifischen Weiterentwicklung des differenzierten Bildungsangebotes.



Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner in den Bildungsregionen

Die Abteilung Personal Pflichtschulen unter der Leitung von Herrn **Mag. Harald Brühwasser-Gastl, BEd**, steht Ihnen für alle dienst- und besoldungsrechtlichen Fragen betreffend den Pflichtschulbereich zur Verfügung.

Im Folgenden finden Sie Ihre zuständigen Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter in der jeweiligen Bildungsregion der **Abteilung Personal Pflichtschulen** sowie die Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner, welche in den Bildungsregionen den Pädagogischen Bereich leiten.

Außenstellen Abteilung Personal Pflichtschulen

Außenstellen Bildungsregion Mitte	Außenstellen Bildungsregion Ost	Außenstellen Bildungsregion West
Schwaz: Helga Kammerlander +43 512 9012 9233 sz@bildung-tirol.gv.at	Lienz: Christoph Ortner +43 512 9012 9225 lz@bildung-tirol.gv.at	Reutte: Mag. (FH) Bettina Schaller +43 512 9012 9213 re@bildung-tirol.gv.at
Innsbruck: Michael Kluckner +43 512 9012 9206 is@bildung-tirol.gv.at	Kitzbühel: Thomas Steinbacher +43 512 9012 9228 Julia Volk +43 512 9012 9231 kb@bildung-tirol.gv.at	Landeck: Cornelia Grisseemann +43 512 9012 9211 la@bildung-tirol.gv.at
Innsbruck Land West: Ing. Manuel Picha +43 512 9012 9205 il-w@bildung-tirol.gv.at	Kufstein: Clarissa Waldner +43 512 9012 9229 ku@bildung-tirol.gv.at	Imst: Markus Reinstadler +43 512 9012 9209 im@bildung-tirol.gv.at
Innsbruck Land Ost: Andreas Haßlwanter, MA +43 512 9012 9224 il-o@bildung-tirol.gv.at		

Abteilung Personal Pflichtschulen

Personaladministration und Besoldung Bildungsregion Mitte	Personaladministration und Besoldung Bildungsregion Ost	Personaladministration und Besoldung Bildungsregion West
Schwaz: Isabella Salchner +43 512 9012 9219	Lienz: Bettina Hilber +43 512 9012-9199	Reutte: Theresa Abenthung +43 512 9012-9223
Innsbruck: Lea Moser +43 512 9012 9220 Simone Rudig-Wachter +43 512 9012 9216	Kitzbühel: Bettina Hilber +43 512 9012-9199	Landeck: Gerlinde Plattner +43 512 9012-9201
Innsbruck-Land West: Daniela Steinkellner +43 512 9012-9218	Kufstein: Laura Vötter +43 512 9012-9203	Imst: Gerlinde Plattner +43 512 9012-9201
Innsbruck-Land Ost: Dilara Arslan +43 512 9012-9221 Jaqueline Salchner +43 512 9012-9192		

Pädagogischer Bereich

Bildungsregion Mitte	Bildungsregion Ost	Bildungsregion West
Mag. Herbert Gimpl Abteilungsleitung	Dr.in Bettina Ellinger Abteilungsleitung	Mag. Christian Biendl, MSc Abteilungsleitung

Die einheitliche Mailadresse unserer Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner lautet:

office@bildung-tirol.gv.at

Dienstrecht für das Entlohnungsschema „Pädagogischer Dienst“ (pd)

Personen, die ab Beginn des Schuljahres 2019/20 erstmals in ein Dienstverhältnis als Landesvertragslehrperson aufgenommen werden, unterliegen grundsätzlich dem Dienstrecht Neu – „Pädagogischer Dienst“.

Das neue Dienstrecht sieht für alle Lehrpersonen – unabhängig von der Schulart – eine einheitliche Unterrichtsverpflichtung von 24 Wochenstunden vor. Davon sind:

- 22 Wochenstunden im Rahmen unterrichtlicher Tätigkeit zu erbringen und
- 2 Wochenstunden für Aufgaben aus besonderen Tätigkeitsbereichen oder für qualifizierte Beratungstätigkeiten vorgesehen.

Im Folgenden werden auszugsweise wichtige Bestimmungen für Lehrpersonen im neuen Dienstrecht dargestellt:

Aufgaben der Vertragslehrperson

Die Vertragslehrperson ist zur gewissenhaften und engagierten Wahrnehmung der pädagogischen Kernaufgaben und zur sorgfältigen Erfüllung der sonstigen, sich aus der lehramtlichen Stellung ergebenden Aufgaben verpflichtet. Für die Vertragslehrperson besteht überdies die Verpflichtung zum Einsatz und zur berufsbegleitenden Weiterentwicklung ihrer professionsorientierten Kompetenzen.

Einführende Lehrveranstaltungen

Als Voraussetzung für das Wirksamwerden eines Dienstvertrages legt der Gesetzgeber den Besuch von Lehrveranstaltungen der Pädagogischen Hochschulen zur „Einführung in die Strukturen und Rechtsgrundlagen des Schulwesens und die Methoden zur Durchführung und Auswertung von Unterricht“ fest. Diese Regelung gilt für alle Neueinsteiger/innen als Lehrperson.

Lehrpersonen mit einem abgeschlossenen Lehramtsstudium oder einem abgeschlossenen polyvalenten Studium mindestens auf Bachelor-Niveau oder Studierende, die mindestens 120 ECTS-Anrechnungspunkte eines Lehramtsstudiums erworben haben, haben den Besuch

einer fünftägigen Lehrveranstaltung nachzuweisen. Alle übrigen Lehrpersonen (z.B. Querein-
stieg, Sondervertrag) haben den Besuch einer zehntägigen Lehrveranstaltung nachzuweisen.

Das detaillierte Programm finden Sie unter <https://ph-tirol.ac.at/berufseinstieg> (PHT) sowie <https://www.kph-es.at/fort-und-weiterbildung/induktionsphase> (KPH Edith Stein).

Versicherung

Sie werden mit Beginn Ihres Dienstverhältnisses (= Beginn der Einführenden Lehrveranstaltungen) bei der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau (BVAEB) versichert. Alle Informationen zu den Leistungen finden Sie unter <https://www.bvaeb.at>.

Induktionsphase

Die Induktionsphase beginnt mit dem Dienstantritt an der Schule und endet spätestens nach zwölf Monaten. Bei Dienstantritt bis spätestens am ersten Unterrichtstag nach den Herbstferien endet die Induktionsphase bereits mit dem Ende des betreffenden Schuljahres. Die Vertragslehrperson wird während dieser Zeit von einer Mentorin oder einem Mentor begleitet, arbeitet mit der Mentorin oder dem Mentor zusammen und richtet ihre Tätigkeit den Vorgaben entsprechend aus. Sie hat den Unterricht anderer Lehrkräfte nach Möglichkeit zu beobachten, an Vernetzungs- und Beratungsveranstaltungen, welche von der Schulleitung einberufen werden, und gegebenenfalls an einem durch die Pädagogische Hochschule angebotenen Coaching teilzunehmen.

Die Schulleitung hat der Bildungsdirektion bis spätestens zwei Monate vor Ablauf der Induktionsphase aufgrund eigener Wahrnehmungen bzw. nach Rücksprache mit der Mentorin oder dem Mentor über den Verwendungserfolg schriftlich zu berichten. Zu diesem Bericht wird Ihnen die Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme gegeben. Kann der erbrachte Verwendungserfolg durch die Schulleitung bereits nach einer mindestens sechsmonatigen unterrichtlichen Verwendung festgestellt werden, wird die Induktionsphase durch die Personalstelle vorzeitig beendet. In diesem Fall haben Sie weiterhin bis zum Ablauf der ursprünglich vorgesehenen Dauer der Induktionsphase an den gemeinsamen Vernetzungs- und Beratungsveranstaltungen an der Schule teilzunehmen.

Mentorinnen und Mentoren

Einer Mentorin oder einem Mentor dürfen gleichzeitig bis zu drei Vertragslehrpersonen in der Induktionsphase zugewiesen werden. Die Mentorin oder der Mentor hat die Vertragslehrperson in der Induktionsphase bei der Planung und Gestaltung des Unterrichts zu beraten, mit ihr

deren Tätigkeit in Unterricht und Erziehung zu analysieren und zu reflektieren, sie im erforderlichen Ausmaß anzuleiten und sie in ihrer beruflichen Entwicklung zu unterstützen. Darüber hinaus hat die Mentorin oder der Mentor den Unterricht der Vertragslehrperson in der Induktionsphase im erforderlichen Ausmaß zu hospitieren. Weiters hat die Mentorin oder der Mentor die Vertragslehrperson in die Spezifika des Schulstandorts einzuführen und aktuelle Schwerpunkte der Schulentwicklung zu vermitteln.

Ausbildungsphase

Lehramtsstudierende, die beim erstmaligen Eintritt in den Schuldienst das Bachelor- oder Masterstudium noch nicht abgeschlossen haben oder die erforderliche ergänzende pädagogisch-didaktische Ausbildung absolvieren müssen, starten ihr Dienstverhältnis neben der Induktionsphase zeitgleich mit der Ausbildungsphase. Vertragslehrperson in der Ausbildungsphase absolvieren berufsbegleitend ihr noch nicht abgeschlossenes Lehramtsstudium oder die erforderliche ergänzende pädagogisch-didaktische Ausbildung. Die Ausbildungsphase endet mit dem Nachweis des erfolgreichen Abschlusses der Ausbildung rückwirkend mit Ablauf des Monats, in dem die Beurteilung der letzten Prüfung, Lehrveranstaltung oder wissenschaftlichen Arbeit dieses Studiums erfolgt ist.

Pädagogisch-praktische Studien (Schulpraxis im Rahmen des Studiums)

Im Zusammenhang mit der Absolvierung der pädagogisch-praktischen Studien (Schulpraxis) von Landesvertragslehrpersonen, die ihr Bachelor- oder Masterstudium noch nicht abgeschlossen haben, sind folgende Regelungen bzw. Verpflichtungen vorgesehen:

Drei Monate vor Beginn hat die Landesvertragslehrperson der Schulleitung die Absolvierung der Schulpraxis unter Angabe des Umfangs der Schulpraxis (in ECTS-Anrechnungspunkten) und der im jeweiligen Semester insgesamt zu absolvierenden ECTS-Anrechnungspunkte mitzuteilen. Zu Beginn der Schulpraxis hat die Landesvertragslehrperson der Schulleitung sowie dem Mentor/der Mentorin die betreuende Universitäts- bzw. Hochschullehrperson bekannt zu geben. Befindet sich die Landesvertragslehrperson im Rahmen der Absolvierung der pädagogisch-praktischen Studien zugleich in der Induktionsphase, so hat sie die Induktionsphase und die pädagogisch-praktischen Studien gemeinsam zu absolvieren. Die in der Induktionsphase geleisteten Tätigkeiten sind für die Absolvierung der pädagogisch-praktischen Studien anzurechnen.

Fortbildungsverpflichtung

Die Lehrperson ist verpflichtet, Fortbildungsveranstaltungen bis zum Ausmaß von 15 Stunden pro Schuljahr in der unterrichtsfreien Zeit zu besuchen. Als unterrichtsfreie Zeit, in der die Fortbildungspflicht erfüllt werden könnte, kommen beispielsweise ein unterrichtsfreier Werktag (z. B. der Samstag oder ein Tag, an dem die Lehrperson laut Stundenplan keinen Unterricht zu erteilen hat), die Werktage in der ersten oder letzten Woche der Hauptferien oder ein von der Bildungsdirektion für schulfrei erklärter Tag in Betracht. Fortbildungen dürfen nur bei Vorliegen eines wichtigen dienstlichen Interesses (z. B. wenn die Fortbildung dringend geboten ist und der Besuch der Fortbildungsveranstaltung in der unterrichtsfreien Zeit nicht möglich ist) mit Unterrichtsentfall verbunden sein.

Meldepflichten

Die während der Hauptferien beurlaubte Landesvertragslehrperson hat für Ihre Erreichbarkeit angemessene Vorsorge zu treffen (es reicht aus, wenn die Landesvertragslehrperson eine Telefonnummer bekannt gibt, unter der sie erreichbar ist; die Bekanntgabe einer Feri- bzw. Urlaubsadresse ist nicht erforderlich). Nimmt eine Landesvertragslehrperson bei gerechtfertigter Abwesenheit vom Dienst (z.B. im Krankenstand) außerhalb ihres Wohnsitzes Aufenthalt, hat sie dies der Dienstbehörde zu melden.

Ferien und Urlaub

Landesvertragslehrpersonen haben, wenn für die klaglose Erledigung dringender Amtsgeschäfte vorgesorgt ist und nicht besondere dienstliche Rücksichten (Abhaltung von Prüfungen u. dgl.) die persönliche Anwesenheit am Dienort erfordern, Anspruch auf einen Urlaub während der Hauptferien, der frühestens nach Abwicklung der sie betreffenden Schlussgeschäfte beginnt und mit dem Montag vor Beginn des folgenden Schuljahres endet.

Verwendungsbezeichnung

Landesvertragslehrpersonen führen die Verwendungsbezeichnung Professorin oder Professor.

Monatsentgelt

Die Entlohnungsstaffel für Landesvertragslehrpersonen im neuen Dienstrecht besteht aus sieben Entlohnungsstufen. Das Monatsentgelt für eine die regulären Anstellungserfordernisse erfüllende, vollbeschäftigte Landesvertragslehrpersonen beträgt abhängig von der jeweiligen Entlohnungsstufe (Stand: ab 01.07.2026)

Stufe	Gehalt
1	€ 3.636,40
2	€ 4.138,20
3	€ 4.641,20
4	€ 5.144,30
5	€ 5.647,60
6	€ 6.150,90
7	€ 6.461,60

Die für die Vorrückung erforderlichen Zeiträume betragen

- in die Entlohnungsstufe 2 drei Jahre und sechs Monate,
- in die Entlohnungsstufen 3 und 4 je fünf Jahre,
- in die Entlohnungsstufen 5, 6 und 7 je sechs Jahre.

Achtung: Die für die Vorrückung erforderlichen Zeiträume können sich abhängig von einem allenfalls zu bemessenden (festen oder individuellen) Vorbildungsausgleich verlängern!

Dienstzulagen

Das neue Dienstrecht sieht Dienstzulagen für folgende Spezialfunktionen vor:

- Mentoring
- Schülerberatung
- Berufsorientierungskoordination
- Lerndesign Mittelschule
- Mentoring
- Sonder- und Heilpädagogik
- Praxisschulunterricht

Die jeweilige Dienstzulage gebührt nur Landesvertragslehrpersonen, die eine einschlägige Ausbildung für die Wahrnehmung der jeweiligen Spezialfunktion absolviert haben. Der Anspruch auf die Dienstzulage besteht für die Zeit von der Betrauung bis zur Aufhebung der Betrauung.

Fächervergütung

Vertragsbediensteten im Pädagogischen Dienst gebührt eine monatliche Vergütung, wenn sie im Rahmen der Lehrfächerverteilung

1. in der Sekundarstufe 1, in der Polytechnischen Schule oder in der 9. Schulstufe der Sonderschule in den Unterrichtsgegenständen Deutsch, Mathematik und Lebende Fremdsprache verwendet werden oder
2. in der Berufsschule in den Pflichtgegenständen der Fachgruppe I (allgemein bildender und betriebswirtschaftlicher Unterricht) oder in den Pflichtgegenständen der Fachgruppe II (fachtheoretischer, fachzeichnerischer und computergestützter Unterricht einschließlich entsprechender Übungen im Laboratorium bzw. waren-, verkaufskundlicher und werbetechnischer Unterricht) verwendet werden.

EDV-Anwendungen: Portal Tirol

Folgende Anwendungen und Serviceleistungen sind unter portal.tirol.gv.at abrufbar:

- PH Online: verschiedenste Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen der Pädagogischen Hochschule Tirol (Dienstreiseantrag möglich)
- Medienportal LEON: Unterrichtsmaterial
- Tiroler Schulnetz: TSNmail, TSNmahara: Infos unter: www.tsn.at
- ESS: das zentrale Portal für das elektronische Dienstreisemanagement (Serviceportal Bund, erreichbar über das Portal Tirol).
- Wissensdatenbank (Wiki): Zugang zu zentralen Informationen, z. B. zu ESS

Bezugsnachweis

Mit der Umstellung der Lehrerabrechnung auf die Bundessysteme ab Jänner 2024 werden die Bezugsnachweise und weitere Personalservices für aktive Landeslehrer/innen sowie für ausgetretene und pensionierte Bedienstete, sofern sie in einem pragmatischen Dienstverhältnis standen, über das **Serviceportal Bund** ausgegeben. Das Serviceportal Bund kann über den Zugang zum **Portal Tirol** (<https://portal.tirol.gv.at>) aufgerufen werden. Dazu ist die Anmeldung im Portal Tirol mittels **Zweifaktorauthentifizierung** (Handysignatur bzw. ab 5.12.2023 mit der ID-Austria oder mit der alternativen Zweifaktorauthentifizierung) erforderlich, die Anmeldung mit dem TSN-Benutzernamen und dem Kennwort reicht nicht aus. Im Portal Tirol muss darüber hinaus die **Sicherheitsklasse 2** ausgewählt sein.

Alle Informationen zur **Aktivierung der Handysignatur** bzw. der **ID-Austria** finden Sie unter dem folgenden Link: www.tibs.at/node/2921



Wenn Sie nicht mit einer Handysignatur bzw. einer ID-Austria ausgestattet sind, kann im Portal Tirol auch eine **alternative Zweifaktorauthentifizierung** aktiviert werden. Sie benötigen in diesem Fall für die Authentifizierung eine Authenticator-App, die auf Ihrem Smartphone installiert wird. Für die Freischaltung der alternativen Zweifaktorauthentifizierung im Portal Tirol wenden Sie sich an den IT-Betreuer bzw. die IT-Betreuerin Ihrer Schule.

Administrativen Aufgaben: Anträge und Formulare

Die Bildungsdirektion für Tirol stellt für die Meldung dienst- und besoldungsrechtlicher Angelegenheiten online im Bereich Service (intern) Formulare zum Download bereit. Die Formulare finden Sie auf der Website der Bildungsdirektion:

www.bildung-tirol.gv.at/service/formularsammlung/personalabteilung

Dienstweg: Anträge und Meldungen in dienstlichen Angelegenheiten werden im Dienstweg (über die Schulleitung) vorgebracht und an die jeweilige Bildungsregion übermittelt.

Auszug von Formularen (Personalabteilung):

• Dienstunfall	• Nebenbeschäftigung
• Fahrtkostenabrechnung Reservelehrer	• Pendlerpauschale
• Karenzurlaub	• Pflegefreistellung
• Kinderzuschuss	• Sonderurlaub
• Mitverwendung	• Teilzeitbeschäftigung
• Meldung der Geburt	• Vorschuss u. a.

Adress- sowie Kontoänderungen sind hingegen formlos im Dienstweg einzubringen. Bei Änderung der Adresse muss ein neues Ansuchen der Pendlerpauschale (optional) beigelegt werden. Bei Familienstandsänderungen (z. B. Heirat) übermitteln Sie die jeweilige Urkunde.

Lehrpersonen können folgende Anträge über TEACHERS.direct erstellen und elektronisch bzw. medienbruchfrei im Dienstweg übermitteln. Für die mit "ID Austria" gekennzeichneten Anträge muss die Benutzeranmeldung mit ID Austria erfolgen:

- Ansuchen für einen Kur- bzw. Rehabilitationsaufenthalt (ID Austria)
- Ansuchen um Sonderurlaub (ID Austria)
- Beantragung einer Karenz gemäß MSchG/VKG (ID Austria)
- Karenzurlaub (ID Austria)
- Sabbatical (ID Austria)
- Ansuchen um Weiterverwendung (ID Austria)
- Ansuchen um Versetzung (ID Austria)
- Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit (ID Austria)
- Meldung einer Nebenbeschäftigung bzw. Nebentätigkeit
- Ruhestand/Pension (ID Austria)
- Zeitkonto (ID Austria)
- Bankverbindung (ID Austria)
- Kinderzuschuss (ID Austria)

- Meldung der Geburt eines Kindes
- Meldung einer Schwangerschaft
- Personenstandsänderung
- Wohnsitzänderung
- Ansuchen um Geldaushilfe (ID Austria)
- Antrag Pendlerpauschale, Pendlereuro und Fahrtkostenzuschuss

Pendlerpauschale

Wenn und solange Sie Anspruch auf Pendlerpauschale haben und das Pendlerpauschale bei der Bildungsdirektion für Tirol geltend machen, erhalten Sie einen Fahrtkostenzuschuss. Das Pendlerpauschale machen Sie geltend, indem Sie das Ergebnis des Pendlerrechners vorlegen. Der Pendlerrechner kann über die Homepage des Finanzministeriums oder direkt unter <https://pendlerrechner.bmf.gv.at/pendlerrechner/> aufgerufen werden. Beachten Sie bitte, dass es bei unterschiedlichen Beginn- und Endzeiten des Unterrichts auch zu unterschiedlichen Ergebnissen des Pendlerrechners kommen kann. Es sind daher der Stundenplan und für jeden Wochentag, an dem Unterricht ist, eine eigene Berechnung des Pendlerrechners vorzulegen. Die Ergebnisse des Pendlerrechners sollten vorgelegt werden, sobald der Stundenplan bekannt ist, spätestens aber zu Schulbeginn; bei späterer Vorlage gebührt der Fahrtkostenzuschuss erst ab dem Tag der Vorlage. Wenn der Anspruch auf Pendlerpauschale endet, so ist dies der Bildungsdirektion für Tirol innerhalb eines Monats zu melden. Bei Änderung der Adresse muss ein neues Ansuchen auf Berücksichtigung der Pendlerpauschale beigelegt werden. Adressänderungen sind mittels ZMR-Auszug zu melden, bei Familienstandsänderungen (z.B. Heirat, Scheidung) übermitteln Sie bitte eine Kopie der jeweiligen Urkunde.

Abteilung Budget und Wirtschaft

Die Abteilung Budget und Wirtschaft wird von Herrn **Mag. Markus Brunner** geleitet. In der Abteilung werden u.a. die Gehälter und Pensionen (der Landeslehrpersonen) zur Anweisung gebracht. In Summe wird in der gesamten Abteilung ein Budgetvolumen von ca. € 1 Milliarde verwaltet.

Für Anfragen von Landeslehrpersonen zum Bezugsnachweis, Familienbonus, Pendlerpauschale oder Fahrtkostenzuschuss stehen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vom Referat Präz/2b Budget und Infrastruktur Pflichtschulen unter Berücksichtigung der Buchstabenaufteilung zur Verfügung:

Aufteilung <u>Servicestelle</u>	Ansprechperson für Landeslehrpersonen
A – L	Lucia Pavic +43 512 9012-9162
M, N, P, Q, Ü, W-Z	Margit Kirchmair +43 512 9012 -9161
O, R – V	Karina Abentung +43 512 9012 -9157

Anfragen zu den Dienstreiseabrechnungen (Landeslehrpersonen)

Tätigkeitsbericht, Fortbildungen und Schulveranstaltungen

Aufteilung Dienstreisen	Ansprechperson für Landeslehrpersonen
M - Z	Renate Arnold +43 512 9012-9158
A - L	Claudia Hauser +43 512 9012-9160

Abteilungsleitung

Funktion	Ansprechperson für Landeslehrpersonen
Abteilungsleiter	Mag. Markus Brunner +43 512 9012-9145
Abteilungsleiter-Stv.	Karl Volderauer +43 512 9012-9155

Schulische Tagesbetreuung – Ganztagsschulen

Mit der schulischen Tagesbetreuung leisten Bund und Länder einen wichtigen Beitrag für mehr Bildungsqualität und Chancengerechtigkeit und erleichtern Eltern und Erziehungsberechtigten mit schulpflichtigen Kindern die Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

Zuständig für die Errichtung ganztägiger Schulformen ist der jeweilige Schulerhalter. Bei den Pflichtschulen (Volksschulen, Mittelschulen, Sonderschulen und Polytechnische Schulen) ist das in der Regel die Gemeinde bzw. der Sprengelverband und bei der AHS-Unterstufe der Bund. Die Eltern und Erziehungsberechtigten sind in den Prozess eingebunden – sie werden bei der Einschreibung ihrer Kinder in die Schule sowie darauffolgend jährlich gefragt, ob und wann sie Bedarf an einer ganztägigen Betreuung haben und in welcher Form diese angeboten werden soll.

Ganztägig geführte Schulen umfassen sowohl einen Unterrichts- als auch einen Betreuungsteil (= Lernzeit und Freizeit inklusive Mittagessen). Diese Teilbereiche können in verschränkter oder getrennter Abfolge geführt werden. Immer mehr Schulen bieten auch beide Formen der Ganztagsschule (GTS) parallel an (d. h. zum Beispiel eine Klasse in verschränkter Form, die jeweilige Parallelklasse in getrennter Form, also als Nachmittagsbetreuung).

Ergänzend zum Unterricht wird an ganztägigen Schulformen die Betreuung von Kindern und Jugendlichen angeboten. Der Betreuungsteil umfasst die Bereiche gegenstandsbezogene Lernzeit, individuelle Lernzeit sowie Freizeit (einschließlich Mittagessen; das Mittagessen ist ein fixer Bestandteil der GTS, die Teilnahme ist daher verpflichtend). Der Betreuungsteil kann sowohl zeitlich getrennt vom Unterricht (getrennte Form) als auch mit diesem verschränkt (verschränkte Form) organisiert werden. Ziele des Betreuungsteils sind:

- individuelle Interessens- und Begabungsförderung
- Entfaltung der kreativen Potenziale
- soziales Lernen und Persönlichkeitsbildung
- sprachliche Förderung
- Leseförderung
- Förderung des Gesundheitsbewusstseins
- Ermöglichen von Bewegungsangeboten.

Achtung! Lehrpersonen im neuen Dienstrecht „pd“ dürfen in der Tagesbetreuung ausschließlich für GLZ-Stunden (= Gegenstandsbezogene Lernzeit) eingesetzt werden. Weitere Informationen finden Sie unter [Ganztagsschulen und schulische Tagesbetreuung | Bildungsdirektion für Tirol \(bildung-tirol.gv.at\)](https://bildung-tirol.gv.at/ganztagsschulen) sowie [Titel \(bildung-tirol.gv.at\)](https://titel.bildung-tirol.gv.at).

Schule und Datenschutz

Datenschutz ist eines der wichtigsten Themen unserer Zeit. Auch weil viele Menschen jeden Tag bedenkenlos eine Fülle an persönlichen Daten in sozialen Netzwerken zur Verfügung stellen und globale Unternehmen mit diesen gesammelten Daten Milliarden verdienen, wurden neue rechtliche Rahmenbedingungen des Datenschutzes auf europäischer Ebene durch die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) geschaffen. Diese Regelungen gelten selbstverständlich auch für die öffentliche Verwaltung und damit für die Schulen.

Der Umgang mit personenbezogenen Daten vor allem von Schülerinnen und Schülern ist im Schulsystem notwendig und allgegenwärtig. Die Verarbeitung dieser Daten unterliegt eigenen rechtlichen Regeln, vor allem dem Bildungsdokumentationsgesetz. Häufig diskutiert werden Themen wie die Verwendung von Fotos und die Nutzung sozialer Medien, aber auch die verantwortungsvolle Verarbeitung von Daten betreffend besondere Bedürfnisse, Beurteilungen und Noten.

Ihr erster Ansprechpartner in Datenschutzfragen im Schulalltag ist die Schulleitung, da diese für die rechtmäßige Datenverarbeitung und die Informationssicherheit an ihrer Schule verantwortlich ist.

Aber auch Ihr Dienstgeber, das Land Tirol, verarbeitet personenbezogene Daten seiner Be-
diensteten, welche zur Erfüllung der wechselseitigen Rechte und Pflichten notwendig sind. An-
sprechpartner hierfür ist die Bildungsdirektion:

<https://www.bildung-tirol.gv.at>

Sie können sich auch gerne in allen datenschutzrechtlichen Fragen an den Datenschutzbeauf-
tragten des Landes Tirol, Herrn Mag. Gregor Netolitzky, wenden. Dieser ist extra für den Be-
reich Pflichtschulen, Fachberufsschulen und Land- und forstwirtschaftliche Schulen bestellt.

Mag. Gregor Netolitzky

Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck

+43 512 508 1871

datenschutzbeauftragter@tirol.gv.at

Auch der Datenschutzbeauftragte der Bildungsdirektion, Herr Mag. Clemens Rainer, steht für
datenschutzrechtliche Anfragen zur Verfügung.

Mag. Clemens Rainer

[Heiliggeiststraße 7, 6020 Innsbruck](https://www.heiliggeiststrasse.at)

+43 512 9012 9167

datenschutz@bildung-tirol.gv.at

Information zum Schulrecht

Entdecken Sie die neue Schulrecht-App!

Entwickelt vom Bildungsministerium in Zusammenarbeit mit der PH Tirol unterstützt sie insbesondere Schulleiterinnen und Schulleiter bei schulrechtlichen Fragen. Ausgehend von einer Einführung in das Schulrecht erwarten Sie verschiedene Themenmodule wie z. B. Aufsichtspflicht und Haftung, Leistungsfeststellung und Leistungsbeurteilung, Erziehungsmaßnahmen oder Schulveranstaltungen u. v. m. sowie ein unterhaltsames Multiple-Choice-Quiz, um Ihr Wissen anhand kniffliger Fälle zu testen. Tauchen Sie ein in praxisnahe Fälle durch Erklärvideos und Interviews und nutzen Sie den innovativen Chatbot, um schnelle und umfassende Antworten zu erhalten. Die „Schulrecht-App“ wird laufend aktualisiert und erweitert.

Die „Schulrecht-App“ steht im Android- oder Apple-Store ab jetzt zum Download bereit!



Abteilung Recht

Die Abteilung Recht ist in zwei Referate gegliedert und verfügt über einen Bundes- und einen Landesstrang, nämlich über das Referat Schulrecht und sonstige Rechtsleistungen Bund, Schülerbeihilfen Bundesschulen und über das Referat Schulrecht und sonstige Rechtsleistungen Land. Im Bundesreferat ist neben vielen anderen Agenden der gesamte Vollzug des Bundes-Schulrechts für alle Schularten in Tirol angesiedelt, im Landesreferat wird insbesondere die äußere Organisation der allgemeinbildenden und berufsbildenden Pflichtschulen besorgt.

Die Abteilung Recht unterstützt Sie unter anderem bei Fragen zu folgenden Themenbereichen:

• Aufnahme in die Schule • Aufsichtspflicht und Haftung • Deutschförderklassen und Deutschförderkurse • Erziehungsmaßnahmen (Suspendierungen, Ermahnungen) • Externistenprüfungen • Fernbleiben von der Schule • Gesundheit in der Schule • Häuslicher Unterricht • Heimaufenthaltsgesetz • Leistungsfeststellung und Leistungsbeurteilung • Neue und semestrierte Oberstufe (NOST/SOST)	• Neue und semestrierte Oberstufe (NOST/SOST) • Organisation des Schulwesens • Privatschulrecht • Rechte und Pflichten der Schulpartner • Reife- und Diplomprüfungen • Religion und Ethik • Schulassistent • Schülerbeihilfen Bundesschulen • Schulpflicht	• Schulveranstaltungen und schulbezogene Veranstaltungen • Schulverwaltung • Schulzeit und Ferien • Sonderpädagogischer Förderbedarf • Sprengelfragen • Tiroler Schulorganisationsrecht • Übertritt und Schulwechsel • Urheberrecht • Widerspruchsverfahren • u. v. m.
--	--	---

Funktion	Ansprechperson
Abteilungsleiter	Dr. Armin Andergassen +43 512 9012 9165
Leiter Referat Schulrecht und sonstige Rechtsleistungen Bund, Schülerbeihilfen Bundesschulen	Mag. Clemens Rainer +43 512 9012 9167
Leiter Referat Schulrecht und sonstige Rechtsleistungen Land	Mag. Alexander Erath +43 512 9012 9175



**Die Bildungsdirektion für Tirol wünscht
Ihnen viel Freude am Lehrberuf sowie Erfolg beim
Unterrichten und ein konstruktives Miteinander innerhalb
der Schulgemeinschaft!**

Haben Sie Fragen?

Kontakt:

Bildungsdirektion für Tirol
Heiliggeiststraße 7 / Haus der Bildung (Landhaus 2)
6020 Innsbruck
+43 512 9012 – 0
office@bildung-tirol.gv.at
www.bildung-tirol.gv.at

